

Wenn ein Meister einem Arbeiter kündigt [...]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstumm-Zeitung**

Band (Jahr): **17 (1923)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hier etwas abgegeben für Schneiders Gottfried. Willst du's ihm bringen?" Das läßt sich Fritz nicht zweimal sagen. Rasch folgt er der Mutter in die Kammer, nimmt dort ein Paket in Empfang und trägt's hinüber in die baufällige Hütte, wo der traurige Gottfried bei seiner armen Mutter wohnt. Ganz leise, tritt vor tritt, steigt er die dunkle Treppe empor und lauscht mit angehaltenem Atem. Alles still! Schneiders schlafen schon. Was ist da zu tun? Fritz legt seine Last auf die Schwelle der Stubentüre und leise, wie er gekommen, steigt er wieder die steile Treppe hinab und eilt zur Mutter. Er hätte sie gern noch sehr viel gefragt, aber ehe er es sich versah, lag er in den weichen Kissen seines Bettchens.

Am andern Morgen, als die Glocken so hell vom Kirchturm schallten, kam Gottfried mit frohem Gesicht in einem nagelneuen, warmen Feiertagsanzug aus seiner Mutter Stube und hatte ein großes Stück Kuchen in der Hand, das ihm vortrefflich schmeckte. Als Fritz ihn vom Fenster aus sah, rief er ihm sogleich zu: „Ei, Gottfried, gestern Abend war ich ...“ Da hielt ihm seine Mutter den Mund zu und sagte ihm liebevoll ins Ohr: „Stille, kleines Schnattermäulchen, was man vom Christkind weiß, muß man für sich behalten!“ Und Fritzchen schwieg und freute sich mit seinem Mütterlein in der Stille.

Zur Belehrung

Wenn ein Meister einem Arbeiter kündigt, so tut er es wahrlich nicht aus Unbedachtsamkeit oder gar aus Bosheit, sondern er hat seine wichtigen Gründe dazu. Man kündigt z. B.

1. wenn der Arbeiter trotz mehrfachen Ermahnungen ungehorsam und widerspenstig oder frech ist, wenn er Anordnungen des Meisters nicht befolgt, sondern sogar verläßt;
2. wenn er zu wenig leistet, zu langsam arbeitet, z. B. für ein einziges Stück Arbeit viel zu viel Zeit braucht;
3. wenn er träge ist, gerne schwätzt und andere aufreizt, zu wenig treu und gewissenhaft arbeitet, so daß das Geschäft Schaden erleidet;
4. wenn sein Verhalten in moralischer Beziehung den guten Ruf des Geschäftes schädigt,

ebenso wenn er Verleumdungen über das Geschäft austreut.

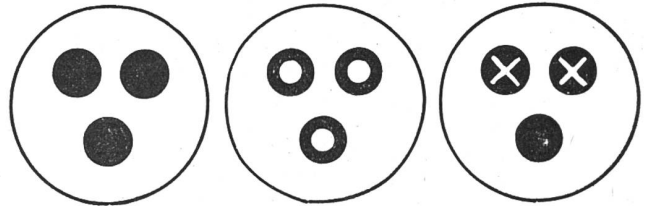
Das mögen sich gewisse Taubstumme gesagt sein lassen!

E. S.

Allerlei aus der Taubstummenwelt

Schutzabzeichen.

Der Bund schweizerischer Schwerhörigenvereine (abgekürzt: B. S. S. V.) gibt dreierlei Schutzabzeichen heraus, siehe die drei Abbildungen:



Schwerhörige

Taubstumme

Blinde

Dazu veröffentlicht er den Aufruf:

Die unterzeichneten Verbände gelangen an Behörden und Verkehrsorgane, sowie an die gesamte Bevölkerung mit dem dringenden Appell um freundliche Beachtung der von ihnen vereinbarten Schutzabzeichen. In Übereinstimmung mit der international für den Automobilmus geltenden Gefahrfarbe zeigen diese gelben Grund und als besonderes Merkmal 3 schwarze Punkte. Sie sollen, als Armbinde getragen, in dem heutzutage so gefährvollen Straßenverkehr vor Unfall schützen. Als Brosche getragen, wollen sie zur Rücksichtnahme im öffentlichen, geschäftlichen und privaten Verkehr auffordern. Man bittet daher, die Träger oben abgebildeter Abzeichen mit besonderer Rücksicht zu behandeln und ihnen die ihrem Gebrechen entsprechende Hilfe zuteil werden zu lassen.

Die Schutzabzeichen für Taubstumme kosten, wie folgt:

Eine Brosche mit Briesporto	. . .	Fr. 2. 20
" " Nachnahme	. . .	" 2. 40
Eine Armbinde " Briesporto	. . .	" —. 90
" " Nachnahme	. . .	" 1. 10

Bestellungen nimmt entgegen

Eugen Sutermeister.

Bern. Der Taubstummenverein „Alpina“ in Thun veranstaltet am 29. Dezember, abends 8 Uhr, eine Weihnachtsfeier, verbunden mit